



Beitrag an die IDA-Entschuldungsfazilität

Aufgrund des Antrages des EVD vom 15. November 1991

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) wird ein nichtrückzahlbarer Beitrag von 20 Mio. Franken zur IDA-Entschuldungsfazilität gewährt. Der vorliegende Entwurf des entsprechenden Abkommens mit der IDA wird im Sinne von Verhandlungsinstruktionen entsprechend den im Antrag ausgeführten Modalitäten gutgeheissen. Aufgrund des Abkommens kann bei jeder Entschuldungsaktion, bei der sich die Schweiz beteiligt, ein Briefwechsel mit dem begünstigten Entwicklungsland erfolgen.
2. Sofern sich während der Verhandlungen Aenderungen wesentlicher Einzelheiten des Abkommensentwurfs ergeben, wird das Abkommen dem Bundesrat erneut zur Genehmigung unterbreitet.
3. Die Verpflichtung geht zu Lasten des Rahmenkredits von 400 Mio. Franken zur Finanzierung von Entschuldungsmassnahmen zugunsten ärmerer Entwicklungsländer (BB vom 13.3.1991).
4. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft wird ermächtigt, das genannte Abkommen auszuhandeln. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft oder die von ihm bestimmte diplomatische Vertretung der Schweiz wird ermächtigt, das genannte Abkommen zu unterzeichnen sowie die Briefwechsel gemäss Ziffer 1 vorzunehmen. Das Abkommen tritt mit dessen Unterzeichnung in Kraft.
5. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, zu gegebener Zeit die entsprechenden Vollmachten auszustellen.
6. Die aus dieser Verpflichtung resultierenden Zahlungen werden der Rubrik 0703-3600.310 "Entschuldungsmassnahmen zugunsten ärmerer Entwicklungsländer im Rahmen der 700-Jahrfeier" belastet.

Für getreuen Protokollauszug:

*Maurice Mottet*

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	8	-
		EDI		
	X	EJPD	5	-
		EMD		
	X	EFD	7	-
X		EVD	6	-
		EVED		
	X	BK	1	-
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-



2301.32

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

Bern, den 15. November 1991

An den Bundesrat

### Beitrag an die IDA-Entschuldungsfazilität

#### 1. Einleitung

Mit diesem Antrag unterbreiten wir Ihnen einen nicht-rückzahlbaren Beitrag in der Höhe von 20 Mio. Franken an die Entschuldungsfazilität der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) zur Genehmigung. Dieser Beitrag wird für künftige, internationale, von der IDA vorbereitete und mitfinanzierte Entschuldungsaktionen verwendet, bei welchen kommerzielle Bankschulden der ärmeren, hochverschuldeten Entwicklungsländer zu einem möglichst substantiellen Abschlag aufgekauft und anschliessend erlassen werden<sup>1 2</sup>.

Der Beitrag entspricht den in der Botschaft des Bundesrates vom 30. Januar 1991 im Rahmen der 700-Jahrfeier der Eidgenossenschaft über zwei neue Rahmenkredite zur Finanzierung von Entschuldungsmassnahmen zugunsten ärmerer Entwicklungsländer und Umweltprogrammen und -projekten von globaler Bedeutung in Entwicklungsländern (BBl 1991 I 753) beschriebenen Richtlinien.

#### 2. Entschuldungsfazilität der IDA

Die Fazilität weist eine Höhe von 100 Mio. US-Dollar auf<sup>3</sup>. Die Beiträge der IDA sind nicht-rückzahlbar und belaufen sich in der Regel auf maximal 10 Mio. US-Dollar pro Aktion, wobei die IDA versucht, finanzielle Zusagen von bilateralen Gebern mindestens im gleichen Umfang zu erhalten. Die Durchführung der Entschuldungsaktionen soll über einen Schuldentrückkauf und/oder mittels Schuldenumwandlung realisiert werden<sup>4</sup>, wobei die IDA die Unterstützung von Entschuldungsaktionen von ähnlichen Bedingungen wie die Schweiz, welche in der Botschaft zur 700-Jahrfeier festgehalten sind, abhängig macht<sup>5</sup>. Insbesondere wird auf ein Schuldenmanagement der begünstigten Entwicklungsländer geachtet, so dass die Entschuldungsvorhaben unter der Aegide der IDA Bestandteil eines umfassenden Ent- und Umschuldungsprogramms sind.

- 
1. Es handelt sich dabei um mittel- bis langfristige Schulden von staatlichen Schuldern; diese Aktionen basieren auf dem "case by case approach".
  2. Entwicklungszusammenarbeit der Schweiz 1990 in diesen Ländern, siehe Beilage 5.
  3. Bezüglich Laufzeit der IDA-Fazilität siehe Beilage 4.
  4. Zu den verschiedenen Optionen siehe Beilage 4.
  5. Bezüglich IDA-Bedingungen siehe Beilage 4.

### 3. Die Wirtschafts- und Verschuldungssituation der für IDA-Entschuldungsaktionen potentiell in Frage kommenden Länder

Die wirtschaftliche Situation<sup>6</sup> der für IDA-Entschuldungsaktionen prinzipiell in Frage kommenden Entwicklungsländer ist geprägt durch niedriges Pro-Kopfeinkommen und -wachstum, relativ hohe Inflation, schwache Export- und negative "Terms of Trade"-Entwicklung. Diese Länder sind angesichts der Budget- und Ertragsbilanzdefizite bzw. wegen des geringen nationalen Sparaufkommens auf externe Finanzhilfe angewiesen. Zusätzlich ist die wirtschaftliche und institutionelle Struktur vielerorts entwicklungs- und wachstumshemmend. Die Verschuldungssituation<sup>7</sup>: Ende 1990 betrug die Brutto-Auslandverschuldung dieser Gruppe 116 Mrd. US-Dollar, wovon 9 Mrd. US-Dollar (= 8%) staatliche<sup>8</sup>, mittel- bis langfristige Schulden gegenüber kommerziellen Banken umfassten<sup>9</sup>. Die Schuldenbelastung war 1989 durch eine Schuldendienstquote<sup>10</sup> von 23% gekennzeichnet, wobei 5 Prozentpunkte dieser effektiven Zahlungen gegenüber den Banken geleistet wurden. Bei Entschuldungsaktionen im Bereich der kommerziellen Schulden fällt der Abbau der Auslandverschuldung deshalb zwar relativ gering aus, der zu leistende Schuldendienst bildet sich aber angesichts des nicht-konzessionellen Charakters der Bankkredite überproportional zurück.

### 4. Bisher durchgeführte und vorgesehene Entschuldungsaktionen

Mit der IDA wurden bisher Entschuldungsaktionen zugunsten Nigers und Mosambiks durchgeführt. Mit einem Einsatz von insgesamt 47 Mio. US-Dollar seitens der IDA und vier anderer bilateraler Geber, inklusive der Schweiz, kann ein Entschuldungsvolumen von knapp 450 Mio. US-Dollar liquidiert werden. Der durchschnittliche Rückkaufspreis beträgt rund 14% der Nominalschuld, mit Einbezug des Verzichts der Banken auf die Zinsrückstände rund 11%. In den nächsten Monaten sind ähnliche Entschuldungsaktionen für bestimmte Entwicklungsländer seitens der IDA geplant, wobei ein mögliches Entschuldungsvolumen von rund 3,6 Mrd. US-Dollar mit einem approximativen Mitteleinsatz von insgesamt rund 420 Mio. US-Dollar liquidiert werden könnte<sup>11</sup>.

### 5. Verwendung des schweizerischen Beitrags

Der schweizerische Beitrag wird in ein zinstragendes Konto der IDA einbezahlt, wobei sich die Schweiz gemäss Abkommen mit der IDA das Recht vorbehält, sich daraus an ausgewählten Entschuldungsaktionen und mit variablen Beträgen zu beteiligen<sup>12 13</sup>. Die Schweiz orientiert sich bei allfälligen Entscheiden an den in der Botschaft zur 700-Jahrfeier dargelegten Bedingungen.

- 
6. Zur wirtschaftlichen Situation siehe Beilage 6.
  7. Zur Verschuldungssituation siehe Beilage 6.
  8. Inklusiv staatlich garantierte Schulden.
  9. Die IDA schätzt, dass etwa 2-4 Mrd. US-Dollar für Entschuldungsaktionen in Frage kommen.
  10. Schuldendienst in % der Deviseneinnahmen aus Exporten.
  11. Details zu den bisher durchgeführten und vorgesehenen Entschuldungsaktionen siehe Beilage 7.
  12. Inkl. Beiträge zu den Durchführungskosten der Entschuldungsaktionen (jurist. und adm. Abklärungen).
  13. Bei einer Entschuldungsaktion nicht verwendete Mittel werden in das Konto zurückgeschleust.

## 6. Gründe für einen Beitrag an die Entschuldungsfazität der IDA

Gründe<sup>14</sup> für die Beteiligung der Schweiz an Entschuldungsaktionen im Bereich der kommerziellen Bankschulden: unter anderem handelt es sich um ärmere, hochverschuldete Entwicklungsländer, welche ein Schuldenmanagement und ein vom IMF- und der Weltbank unterstütztes Stabilisierungs- und Anpassungsprogramm mit mittelfristiger Ausrichtung durchführen; die Entschuldungsaktionen werden international unterstützt und führen - im Gegensatz zu bilateralen Entschuldungsaktionen - zu einer beträchtlichen Reduktion der Schuldenbelastung. Gründe für einen grossen Beitrag der Schweiz an die Entschuldungsfazität der IDA: unter anderem verfolgt die IDA im Bereich der Entschuldung die ähnlichen Ziele wie die Schweiz; es handelt sich um Entschuldungsaktionen ähnlichen Typs; der administrative Aufwand für die Schweiz kann in Grenzen gehalten werden; die Aktionen laufen teilweise sehr schnell ab, wobei die Mittel der bilateralen Geber kurzfristig und flexibel verfügbar sein müssen.

## 7. Rechtliche Grundlagen und Finanzierung

Den rechtlichen Rahmen für den vorgeschlagenen Beitrag bildet das Bundesgesetz vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.0)<sup>15</sup>. Die für diesen Beitrag an die Entschuldungsfazität der IDA vorgesehenen 20 Mio. Franken werden dem Rahmenkredit von 400 Mio. Franken zur Finanzierung von Entschuldungsmassnahmen zugunsten ärmerer Entwicklungsländer (BB vom 3.3.1991) belastet. Die entsprechenden Ausgaben sind im Budget 1991 unter der Rubrik 0703-3600.310 "Entschuldungsmassnahmen zugunsten ärmerer Entwicklungsländer im Rahmen der 700 Jahrfeier" vorgesehen.

## 8. Konsultationen und Antrag

BK, EDA (DEH, FWD), EJPD (BJ) und EFD (EFV) wurden konsultiert und erklärten sich einverstanden. Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

*Mamm*

14. Genauere Beschreibung siehe Beilage 9; für Risiken siehe dieselbe Beilage.

15. Gemäss Artikel 15, Absatz 1 der Verordnung vom 12. Dezember 1977 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.01) entscheidet der Bundesrat über Massnahmen, die den Betrag von 5 Mio. Franken übersteigen. Artikel 10 des Bundesgesetzes räumt dem Bundesrat die Kompetenz ein, internationale Abkommen im Bereich der Finanzhilfe abzuschliessen. Wir beantragen, das zur Abwicklung des Beitrages zur Entschuldungsfazität der IDA notwendige Abkommen mit seiner Unterzeichnung in Kraft treten zu lassen. Bei der Genehmigung der Abkommensentwürfe durch den Bundesrat handelt es sich um eine sogenannte Vorausgenehmigung (vgl. VPB 51/IV Nr. 58, S. 380 f.).

Beilagen:

- 1) Beschlussdispositiv
- 2) Abkommensentwurf mit der IDA
- 3) Entwurf der Pressemitteilung
- 4) Entschuldungsfazilität der IDA
- 5) Entwicklungszusammenarbeit der Schweiz 1990 in den für IDA-Entschuldungsaktionen in Frage kommenden Länder
- 6) Wirtschafts- und Verschuldungssituation der für IDA-Entschuldungsaktionen in Frage kommenden Länder
- 7) Bisher durchgeführte und vorgesehene Entschuldungssituationen unter der Aegide der IDA
- 8) Gründe und Risiken der Beteiligung an der IDA-Entschuldungsfazilität
- 9) Basisdokumentation (beim BAWI/Entwicklungsdienst verfügbar)

Zum Mitbericht an:

- BK
- EDA
- EJPD
- EFD

Protokollauszug an:

- BK (1)
- EDA ((GS 1, PA II 1, FWDF 1, DV 1, DEH 2)
- EJPD (GS 1, BJ 1)
- EFD (GS 1, EFV 1)
- EVD (GS 1, BAWI 5)

Für getrenntes Protokollauszug

## Beitrag an die IDA-Entschuldungsfazität

Aufgrund des Antrages des EVD vom 15. November 1991

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

### beschlossen:

1. Der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) wird ein nichtrückzahlbarer Beitrag von 20 Mio. Franken zur IDA-Entschuldungsfazität gewährt. Der vorliegende Entwurf des entsprechenden Abkommens mit der IDA wird im Sinne von Verhandlungsinstruktionen entsprechend den im Antrag ausgeführten Modalitäten gutgeheissen. Aufgrund des Abkommens kann bei jeder Entschuldungsaktion, bei der sich die Schweiz beteiligt, ein Briefwechsel mit dem begünstigten Entwicklungsland erfolgen.
2. Sofern sich während der Verhandlungen Änderungen wesentlicher Einzelheiten des Abkommensentwurfs ergeben, wird das Abkommen dem Bundesrat erneut zur Genehmigung unterbreitet.
3. Die Verpflichtung geht zu Lasten des Rahmenkredits von 400 Mio. Franken zur Finanzierung von Entschuldungsmassnahmen zugunsten ärmerer Entwicklungsländer (BB vom 13.3.1991).
4. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft wird ermächtigt, das genannte Abkommen auszuhandeln. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft oder die von ihm bestimmte diplomatische Vertretung der Schweiz wird ermächtigt, das genannte Abkommen zu unterzeichnen sowie die Briefwechsel gemäss Ziffer 1 vorzunehmen. Das Abkommen tritt mit dessen Unterzeichnung in Kraft.
5. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, zu gegebener Zeit die entsprechenden Vollmachten auszustellen.
6. Die aus dieser Verpflichtung resultierenden Zahlungen werden der Rubrik 0703-3600.310 "Entschuldungsmassnahmen zugunsten ärmerer Entwicklungsländer im Rahmen der 700-Jahrfeier" belastet.

Für getreuen Protokollauszug:

DRAFT

October 23, 1991

CONTRIBUTION FRAMEWORK AGREEMENT

Agreement, dated \_\_\_\_\_, 1991 Between THE GOVERNMENT OF SWITZERLAND (the Government) and INTERNATIONAL DEVELOPMENT ASSOCIATION (IDA), as administrator of the Debt Reduction Facility for IDA-Only Countries (the Facility), to provide for the contribution by the Government and the administration by IDA of certain funds to the Facility pursuant to Resolutions No. 29-12 and No. 29-1 (the Resolutions) of the Executive Directors of the International Bank for Reconstruction and Development (IBRD) and IDA.

WHEREAS, the purpose of the Facility is to provide grants to assist in the reduction of commercial debt of eligible member countries of IDA;

CONTRIBUTION FRAMEWORK AGREEMENT

WHEREAS, the Government, in recognition of its willingness to make contributions to the Facility from time to time for debt reduction programs;

(for the Debt Reduction Facility for IDA-Only Countries)

WHEREAS, IDA, as administrator of the Facility, is prepared to accept such contributions upon the terms and conditions hereinafter set forth;

BETWEEN

THE GOVERNMENT OF SWITZERLAND, the part, hereby agree as follows:

THE GOVERNMENT OF SWITZERLAND

Administration of the Contributions  
AND

Section 1.01. Promptly following the date of this Agreement, the Government shall contribute to the Facility in an amount in United States Dollars \_\_\_\_\_

INTERNATIONAL DEVELOPMENT ASSOCIATION

(No. 29-12). Thereafter, upon the request of IDA, the Government may make contributions in the amounts agreed between the Government and IDA to the Facility for debt reduction programs in those countries listed in the schedule to this Agreement and such other countries as may be agreed by the Government from time to time.

Section 1.02. The Government shall deposit the amount of each contribution in United States Dollars in account of IDA with the Federal Reserve Bank of New York (the Account). The contributions shall be administered by IDA in accordance with the terms of the Resolutions and this Agreement. The contributions shall be kept separate and apart from the funds of IDA and

Dated \_\_\_\_\_, 1991

and the contributions may be commingled with other trust fund assets maintained in the Account and shall be freely exchangeable by IDA with other currencies as may facilitate their administration.

## CONTRIBUTION FRAMEWORK AGREEMENT

Agreement, dated \_\_\_\_\_, 1991 between THE GOVERNMENT OF SWITZERLAND (the Government) and INTERNATIONAL DEVELOPMENT ASSOCIATION (IDA), as administrator of the Debt Reduction Facility for IDA-Only Countries (the Facility), to provide for the contribution by the Government and the administration by IDA of certain funds to the Facility pursuant to Resolutions No. 89-13 and No. IDA 89-4 (the Resolutions) of the Executive Directors of the International Bank for Reconstruction and Development (IBRD) and IDA.

WHEREAS, the purpose of the Facility is to provide grants to assist in the reduction of commercial debt of eligible member countries of IDA;

WHEREAS, the Government has indicated to IDA its willingness to make contributions to the Facility from time to time for debt reduction programs in certain eligible member countries of IDA;

WHEREAS, IDA, as administrator of the Facility, is prepared to accept such contributions upon the terms and conditions hereinafter set forth;

NOW THEREFORE, the parties hereto hereby agree as follows:

## ARTICLE I

## Administration of the Contributions

Section 1.01. Promptly following the date of this Agreement, the Government shall make an initial contribution to the Facility in an amount in United States Dollars equivalent to Swiss Francs \_\_\_\_\_ (Sw. Fr. \_\_\_\_\_). Thereafter, upon the request of IDA, the Government may make contributions in the amounts agreed between the Government and IDA to the Facility for debt reduction programs in those countries listed in the Schedule to this Agreement and such other countries as may be agreed by the Government from time to time.

Section 1.02. The Government shall deposit the amount of each contribution in United States Dollars in Account-T of IDA with the Federal Reserve Bank of New York (the Account). The contributions shall be administered by IDA in accordance with the terms of the Resolutions and this Agreement. The contributions shall be kept separate and apart from the funds of IBRD and IDA. The funds in the Account attributable to the contributions may be commingled with other trust fund assets maintained in the Account and shall be freely exchangeable by IDA with other currencies as may facilitate their administration.



Section 1.03. IDA shall, as administrator of the Facility, enter into a grant agreement (each a Grant Agreement), in form and substance satisfactory to IDA, with each recipient of Facility funds which include those contributed by the Government pursuant to this Agreement. Disbursements shall be made in accordance with the provisions of the Grant Agreement in accordance with IDA's applicable procedures.

Section 1.04. Amounts contributed by the Government under this Agreement may also be used to finance legal and financial advisory costs and related out-of-pocket expenses pertaining to the design and implementation of debt reduction programs incurred by those entities whose debt reduction programs are proposed to be financed under this Facility prior to the time that such entities become entitled to receive disbursements pursuant to the relevant Grant Agreement. In such cases, IDA shall, as administrator of the Facility, enter into a separate grant agreement for such purpose with the relevant entity, in form and substance satisfactory to IDA. The funds made available under such grant agreement may either be those provided solely by the Government under this Agreement or those provided by the Government and other contributors to the Facility.

Section 1.05. IDA shall obtain the approval of the Government prior to entering into any agreement referred to in Section 1.03 or 1.04.

Section 1.06. IDA shall exercise the same care in the discharge of its functions under this Agreement as it exercises with respect to the administration and management of its own credits and shall have no further responsibility to the Government in respect thereof.

Section 1.07. IDA may invest and reinvest the funds in the Account attributable to the contributions pending their disbursement, and the income from any such investment or reinvestment shall be credited to the Facility.

## ARTICLE II

### The Operation

Section 2.01. IDA shall have the sole responsibility for the evaluation of the programs funded with the contributions and will, at the request of the Government, keep the Government informed of the progress of such programs. In the event the grant funds provided under a Grant Agreement or under a separate grant agreement referred to in Section 1.04 are not fully withdrawn or are repaid to IDA, IDA shall retain such funds in the Account and may use them for other debt reduction programs in accordance with this Agreement.

Section 2.02. As soon as practicable after the grant for a program funded with a contribution by the Government under this Agreement has been fully disbursed, IDA shall furnish to the Government a report on such program.

- 3 -

## ARTICLE III

## Records; Accounts

Section 3.01. IDA shall maintain separate records and ledger accounts in respect of the resources contributed by the Government for the Facility, the commitments to be financed out of the contributions, and disbursements of the contribution. As soon as practicable after the disbursement of the grant for a program funded with a contribution by the Government under this Agreement, IDA shall furnish to the Government a detailed financial statement for the use of the contribution for such program, together with a report by IDA's external auditors with respect thereto.

## ARTICLE IV

## Consultation

Section 4.01. The Government and IDA shall consult from time to time at the request of each other on all matters arising out of this Agreement and other matters of common interest concerning the programs funded with the contributions made by the Government under this Agreement.

## ARTICLE V

## Termination

Section 5.01. This Agreement may be terminated by either party with three (3) months' prior notice in writing. Upon such termination, unless the parties hereto agree on another course of action, (a) any Grant Agreement and any other agreement entered into between IDA and a recipient that is predicated on a contribution from the Government pursuant to the Agreement shall not be affected by the termination and IDA shall be entitled to continue withdrawals from the Account or to receive payments from the Government, as the case may be, in respect thereof as if this Agreement had not been so terminated and (b) any remaining balance of the contribution funds in the Account shall be returned to the Government.

## ARTICLE VI

## Miscellaneous

Section 6.01. This Agreement may be amended only by written agreement of the parties hereto.

Section 6.02. Any notice or request required or permitted to be given or made under this Agreement and any agreement between the parties contemplated by this Agreement shall be in writing. Such notice or request shall be deemed to have been duly given or made when it shall be delivered

- 4 -

by hand or by mail, telegram, cable, telex or rapifax to the party to which it is required or permitted to be given or made at such party's address hereinafter specified or at such other address as such party shall have designated by notice to the party giving such notice or making such request.

The addresses so specified are:

For the Government:

Federal Office for Foreign Economic Affairs  
Federal Department of Public Economy  
CH-3003 Berne, Switzerland

Telex: 911 340 EDA CH  
Facsimile: 41 31 21 53 72

For International Development Association:

International Development Association  
1818 H Street, N.W.  
Washington, D.C. 20433  
United States of America

Attention: Manager, Financial Advisory Services Group (CFSFA)

Cable Address:	Telex:
INDEVAS	197688 (TRT),
Washington, D.C.	248423 (RCA)
	64154 (WUI) or
	82987 (FTCC)

Facsimile:  
(202) 477-6391

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned duly authorized thereto, have signed this Agreement in two copies, one for the Government and the other for IDA.

GOVERNMENT OF SWEDEN

Der Bundestag hat am ... Dezember 1991 beschlossen, mit der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) ein Abkommen über einen Beitrag der Schweiz in der Höhe von 20 Mio. Franken an die Entschuldigungsaktion zu unterzeichnen. Dieser Beitrag wird dem Rahmenkredit von 400 Mio. Franken zur Finanzierung von Zuschuldungsmaßnahmen, welcher anlässlich der 70-Jahrfeier der Eidgenossenschaft vom Parlament gesprochen wurde, beizugehen.

By \_\_\_\_\_

INTERNATIONAL DEVELOPMENT ASSOCIATION

Die schweizerischen Leistungen sollen für künftige von der IDA und in der Regel anderen bilateralen Gebern unterstützte Zuschuldungsaktionen im Bereich der kommerziellen Restschulden von ärmsten, hochverschuldeten Entwicklungsländern. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere langfristige Sektorschulden, welche im Zusammenhang mit dem Abtrag aufgetrennt und strukturiert werden.

By \_\_\_\_\_

Vice President  
Cofinancing and Financial  
Advisory Services

Mit der IDA werden wieder Zuschuldungsaktionen zugunsten Niger und Mosambik (gegenwärtig in Gang) durchgeführt. Mit einem Einsatz von insgesamt 47 Mio. US-Dollar ist die IDA ein weiterer bilateralen Geber, inklusive der Schweiz, was dazu ein Zuschuldungsprogramm von bis 450 Mio. US-Dollar herkömmlich werden.

Die IDA-Fazilität beträgt 100 Mio. US-Dollar auf. Die Leistungen der IDA sind nicht-rückzahlbar und betragen sich in der Regel auf maximal 10 Mio. US-Dollar pro Aktion. Die Durchführung der Zuschuldungsaktionen soll über einen Schuldentrückkauf und/oder mittels Schuldenauswechslung realisiert werden. Die IDA macht die Unterstützung von Zuschuldungsaktionen von ähnlichen Bedingungen wie die Schweiz abhängig, welche in der Botschaft zur 70-Jahrfeier festgehalten sind.

Die wirtschaftliche Situation der IDA-Zuschuldungsaktionen prinzipiell in Frage kommenden Entwicklungsländer ist geprägt durch niedriges Pro-Kopfinkommen und -wachstum, hohe Inflation, schwache Export- und vor allem negative "Terms of Trade"-Entwicklung. Diese Länder sind angesichts der Budget- und Ertragsbilanzdefizite auf externe Finanzhilfe angewiesen. Ende 1980 betrug die Auslandsschuldung dieser Gruppe 116 Mrd. US-Dollar und der durchschnittliche Schuldendienst 25% der Devisenimporte aus Exporten. Durch die Zuschuldungsaktionen der IDA dürfte sich die gesamte Auslandsschuldung dieser Ländergruppe zwar nur um 3% reduzieren. Hingegen bildet sich der Schuldendienst von über ein Drittel zurück, da die IDA-Fazilität zum Rückkauf der nicht-konvertierbaren und gegen "treasury" Banknoten verwendet wird.

EDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT  
Presse- und Informationsdienst

Texte SCHWEIZ AB 1992

PRESSEMITTEILUNG Entwurf

### Beitrag der Schweiz an die Entschuldungsfazilität der IDA

Der Bundesrat hat am ..... Dezember 1991 beschlossen, mit der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) ein Abkommen über einen Beitrag der Schweiz in der Höhe von 20 Mio. Franken an die Entschuldungsfazilität dieser Institution abzuschliessen. Dieser Beitrag wird dem Rahmenkredit von 400 Mio. Franken zur Finanzierung von Entschuldungsmassnahmen, welcher anlässlich der 700-Jahrfeier der Eidgenossenschaft vom Parlament gesprochen wurde, belastet.

Die schweizerischen Leistungen sollen für künftige von der IDA und in der Regel anderen bilateralen Gebern unterstützte Entschuldungsaktionen im Bereich der kommerziellen Bankschulden von ärmeren, hochverschuldeten Entwicklungsländern verwendet. Es handelt sich dabei um mittel- bis langfristige Staatsschulden, welche zu einem möglichst substantiellen Abschlag aufgekauft und anschliessend erlassen werden.

Mit der IDA wurden bisher Entschuldungsaktionen zugunsten Nigers und Mosambiks (gegewartig in Gang) durchgeführt. Mit einem Einsatz von insgesamt 47 Mio. US-Dollar seitens der IDA und vier anderer bilateraler Geber, inklusive der Schweiz, kann damit ein Entschuldungsvolumen von bis 450 Mio. US-Dollar liquidiert werden.

Die IDA-Fazilität beträgt 100 Mio. US-Dollar auf. Die Leistungen der IDA sind nicht-rückzahlbar und belaufen sich in der Regel auf maximal 10 Mio. US-Dollar pro Aktion. Die Durchführung der Entschuldungsvorhaben soll über einen Schuldentrückkauf und/oder mittels Schuldenumwandlung realisiert werden. Die IDA macht die Unterstützung von Entschuldungsaktionen von ähnlichen Bedingungen wie die Schweiz abhängig, welche in der Botschaft zur 700-Jahrfeier festgehalten sind.

Die wirtschaftliche Situation der für IDA-Entschuldungsaktionen prinzipiell in Frage kommenden Entwicklungsländer ist geprägt durch niedriges Pro-Kopfeinkommen und -wachstum, relativ hohe Inflation, schwache Export- und vor allem negative "Terms of Trade"-Entwicklung. Diese Länder sind angesichts der Budget- und Ertragsbilanzdefizite auf externe Finanzhilfe angewiesen. Ende 1990 betrug die Auslandverschuldung dieser Gruppe 116 Mrd. US-Dollar und ihr durchschnittlicher Schuldendienst 23% der Deviseneinnahmen aus Exporten. Dank der Entschuldungsaktionen der IDA dürfte sich die gesamte Auslandverschuldung dieser Ländergruppe zwar nur um 8% reduzieren. Hingegen bildet sich der Schuldendienst um über ein Fünftel zurück, da die IDA-Fazilität zum Rückkauf der nicht-konzessionellen und somit "teuren" Bankkredite verwendet wird.

EIDGENOESSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT  
Presse- und Informationsdienst

Texte français au verso

**Communiqué de presse**    **Projet**

*Brillage 4*

## Contribution à la facilité de désendettement de l'IDA

(französische Version wird nachgeliefert)

### **DEPARTEMENT FEDERAL DE L'ECONOMIE PUBLIQUE**

**Service de presse et d'information**

Deutscher Text auf der Rückseite

#### 1. Optionen bei den Forderungsoptionen

Im Normalfall wird bei Forderungsoptionen nur eine Option an die Banken gemacht, die einen direkten Schuldentrückkauf ist, es ist aber möglich, dass die informellen Verhandlungen mit den Banken zeigen, dass aufgrund juristischer Unsicherheiten und/oder unterschiedlicher Behandlung im regulatorischen und rechtlichen Bereich bei den einzelnen Finanzinstitutionen sowie im Rahmen der Rückweg eines Verkaufservizes mindestens eine zweite Option nötig ist. Alle Optionen sind aber finanziell gleichwertig. Die beiden Optionen sind in der Regel:

- a) Ein direkter Schuldentrückkauf ("Debt buyback"), in Form eines kurzfristigen Schuldenswaps, bei dem die vorhandenen Forderungen zu einem nominalen Wert von nur noch zum Beispiel 15% in kurzfristige, zinslose Forderungen umgewandelt werden (der Abschlag wird hier effektiv). Am Ende der Fälligkeitsperiode der neuen Schulden, welche nur einige Wochen dauert, werden diese neuen Forderungen mittels der Gebotskette beglichen. Ökonomisch handelt es sich bei dieser Aktion um einen Schuldentrückkauf zu einem Preis von 15 cts per US-Dollar.
- b) ein langfristiger Schuldenswap ("Debt to debt swap") bei dem die vorhandenen Forderungen zum gleichen nominalen Wert in zinslose, auf US-Dollar lautende Schulden der Regierung des Herkunftslandes mit langer, mehrere Jahre dauernder Laufzeit umgewandelt werden; die Schulden werden am Ende der Laufzeit fällig. Diese Schulden werden durch erstklassige, meistens amerikanische Wertpapiere ("US Treasury Zero Coupon Bonds") mit gleicher Laufzeit gesichert; letztere werden mit den bereitgestellten Mitteln der Geber gekauft.

Die Option gegenüber den Banken gilt für die geschuldeten Amortisationen und deren Zahlungsrückstände, die als nun fällig, wenn die Banken auf die aufgelaufenen Zinsrückstände verzichten, was durch die Profitorne realisiert.

11. "Debt Reduction Facility for IDA only Countries"

## Entschuldungsfazilität der IDA

### 1. Laufzeit

Die Entschuldungsfazilität der IDA<sup>17</sup> entstand im Juni 1989, finanziert aus Gewinnen der Weltbank im Geschäftsjahr 1988/89; sie ist für eine Laufzeit von drei Jahren, das heisst bis Mai 1992, gültig. Angesichts der zeitintensiven, komplexen legalen Abklärungen im Umfeld der Entschuldungsaktionen dürften die geplanten Mittel der IDA in der bestehenden Laufzeit nicht vollumfänglich verwendet werden; es ist somit davon auszugehen, dass die Fazilität um ein bis zwei Jahre verlängert wird.

### 2. Optionen bei den Entschuldungsaktionen

Im Normallfall wird bei Entschuldungsaktionen nur eine Offerte an die Banken gemacht, die eines direkten Schuldentrückkaufs; es ist aber möglich, dass die informellen Verhandlungen mit den Banken zeigen, dass aufgrund juristischer Unsicherheiten und/oder unterschiedlicher Behandlung im regulatorischen und rechtlichen Bereich bei den einzelnen Finanzinstituten sowie im Rahmen der Bildung eines Verkaufsanreizes mindestens eine zweite Option nötig ist. Alle Optionen sind aber finanziell gleichwertig. Die beiden Optionen sind in der Regel:

- a) Ein direkter Schuldentrückkauf ("Debt buyback"), in Form eines kurzfristigen Schuldenswaps, bei dem die vorhandenen Forderungen zu einem nominalen Wert von nur noch zum Beispiel 15% in kurzfristige, zinslose Forderungen umgewechselt werden (der Abschlag wird hier effektiv). Am Ende der Fälligkeitsperiode der neuen Schulden, welche nur einige Wochen dauert, werden diese neuen Forderungen mittels der Geberbeiträge beglichen. Ökonomisch handelt es sich bei dieser Aktion um einen Schuldentrückkauf zu einem Preis von 15 cts per US-Dollar.
- b) ein langfristiger Schuldenswap ("Debt to debt swap") bei dem die vorhandenen Forderungen zum gleichen nominalen Wert in zinslose, auf US-Dollar lautende Schuldscheine der Regierung des Entwicklungslandes mit langer, mehrere Jahre dauernden Laufzeit umgewechselt werden; die Schulden werden am Ende der Laufzeit fällig. Diese Schuldscheine werden durch erstklassige, meistens amerikanische Wertschriften ("US Treasury Zero Coupon Bonds") mit gleicher Laufzeit gesichert; letztere werden mit den bereitgestellten Mitteln der Geber gekauft.

Die Offerte gegenüber den Banken gilt für die geschuldeten Amortisationen und deren Zahlungsrückstände; sie ist nur gültig, wenn die Banken auf die aufgelaufenen Zinsrückstände verzichten, was dies die Preisofferte reduziert.

17. "Debt Reduction Facility for IDA-only Countries"

Falls die Banken insgesamt weniger als 100% ihrer Forderungen in die Entschuldungsaktionen einbringen, sollen gemäss Vorschlag der Weltbank die Beiträge der bilateralen Geber (aber nicht die der Weltbank) im Verhältnis ihrer Zusagen gekürzt werden; im Fall, dass weniger als eine bestimmte Summe der gesamten Bankforderungen (exklusiv Zinszahlungsrückstände) offeriert werden, behalten sich normalerweise die Geber eine Annulierung der gesamten Aktion vor.

### 3. Bedingungen der IDA für IDA-Entschuldungsaktionen

Folgende prinzipielle Voraussetzungen müssen bei IDA-Entschuldungsaktionen erfüllt sein:

- ein mittelfristiges Anpassungsprogramm und
- ein Schuldenmanagement, welches signifikante Zusagen des "Pariser Clubs" im Bereich der Schuldendienstreduktion und Aussichten auf die effektive Verbesserung der Wachstums- und Entwicklungsaussichten beinhaltet; die Entschuldungsaktionen müssen aufgrund der finanziellen Zusagen der IDA und der anderen bilateralen Geber theoretisch eine umfassende Liquidierung der kommerziellen Bankschulden ermöglichen.

### 4. Gegenwertfonds

Im Gegenzug zur erlassenen Devisenschuld kann vereinbart werden, dass das Schuldnerland einen gewissen Betrag in lokaler Währung zum Beispiel in einen Fonds einbezahlt, mit welchem Entwicklungsprojekte im Land selber unterstützt werden. Bis anhin wurde bei den durchgeführten Entschuldungsaktionen aber von allen Gebern auf die Errichtung von Gegenwertfonds verzichtet, da die Entwicklungsländer oftmals seit Jahren nicht mehr in der Lage sind, ihren Schuldendienst bzw. dessen Aufbringung in lokaler Währung in vollem Umfang zu leisten, und dementsprechend kurzfristig nicht über freie Budgetmittel verfügen. Für einen Verzicht sprechen auch die in der Regel angespannten Budgetsituationen und das Bestehen einer effektiven Ueberwachung der Staatsausgaben im Rahmen der Strukturanpassungsprogramme des IWF und der Weltbank. Bei künftigen Entschuldungsaktionen dürfte ähnlich vorgegangen werden.



## Beilage 5

Entwicklungszusammenarbeit der Schweiz 1990 in den für IDA-Entschuldungsaktion in Frage kommenden Ländern

Die Entwicklungszusammenarbeit der Schweiz mit den Ländern der Gruppe SILIC<sup>16</sup> beläuft sich 1990 auf über 160 Mio. Franken, wovon das BAWI 35 Mio. Franken beisteuerte (22%). Einen Ueberblick über länderspezifische Auszahlungen gibt untenstehende Tabelle:

Entwicklungszusammenarbeit der Schweiz 1990

Mio Franken	wirtschafts- und handels- politische Massnahmen (BAWI)	technische Zusammen- arbeit und Finanzhilfe (DEH)	Summe
Aequatorial-Guinea	-	-	-
Benin	1.9	10.3	12.2
Burundi	-	2.8	2.8
Ghana	3.5	1.5	5.0
Guinea	-	1.0	1.0
Guinea-Bissau	-	2.7	2.7
Guyana	-	-	-
Kenia	-	5.2	5.2
Komoren	-	-	-
Liberia	-	-	-
Madagaskar	21.0	22.6	43.6
Malawi	-	-	-
Mali	-	23.0	23.0
Mauretanien	-	-	-
Mosambik	-	30.0	30.0
Myanmar	-	3.4	3.4
Niger	-	7.4	7.4
Nigeria	-	-	-
Sao Tomé u. Principe	-	-	-
Sierra Leone	-	-	-
Sambia	-	-	-
Somalia	-	-	-
Sudan	-	0.1	0.1
Tansania	9.0	15.7	24.7
Togo	-	0.3	0.3
Zaire	-	0.2	0.2
Summe	35.4	126.2	161.6

16. Zu Liste der Länder siehe Erklärungen in Beilage 6.

## Beilage 6

## Wirtschafts- und Verschuldungssituation der für IDA-Entschuldungsaktionen potentiell in Frage kommenden Länder

### 1. Gruppe der SILIC

Ueber die für IDA-Entschuldungsaktionen in Frage kommenden Länder gibt es bezüglich Wirtschafts- und Verschuldungssituation keine aggregierten Zahlen. Als Annäherung an diese Ländergruppe kann jedoch diejenige der "SILIC" ("severely indebted low income countries") genommen werden. Die Gruppe der SILIC umfasst zur Zeit Aequatorial-Guinea, Benin, Burundi, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Kenia, Komoren, Liberia, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauretanien, Mosambik, Myanmar, Niger, Nigeria, Sao Tomé u. Principe, Sierra Leone, Sambia, Somalia, Sudan, Tansania, Togo und Zaïre. Diese Länderliste ist indikativ.

### 2. Wichtigste Wirtschaftsindikatoren

Die wichtigsten Wirtschaftsindikatoren der Gruppe der SILIC sind in untenstehender Tabelle zusammengefasst:

Wirtschaftsindikatoren der SILIC *		1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991P	1992P
Reales BIP	(%)	3.5	4	3.4	3.7	3.6	3.3	4	4.1
Reales BIP pro Kopf	(%)	0.9	1.3	0.7	1.2	0.9	0.5	0.3	0.9
Investitionen	(% BIP)	17	16	17	17	17	18	18	...
Inflation	(%)	23	45	42	49	30	26	23	21
Budgetsaldo **		-7	-7	-7	-7	-7	-7	-6	...
Exportvolumen	(%)	3	11	2	2	5	6	5	6
Importvolumen	(%)	4	0	-1	5	1	-3	-1	0
Terms of Trade ***	(%)	-2	-9	-4	1	-3	-7	-4	-2
Ertragsbilanz **** (% Exporte)		-34	-31	-33	-37	-38	-37	-35	-32

\* da keine Wirtschaftsindikatoren für die Gruppe der SILIC vorhanden sind, wurde als Annäherung die Gruppe der SLIE ("small low-income economies") genommen \*\* Zentralregierung \*\*\* auf US\$-Basis \*\*\*\* Güter- und Dienstleistungsexporte

Quelle: World Economic Outlook, IMF

### 3. Wichtigste Verschuldungsindikatoren

Die wichtigsten Verschuldungsindikatoren der Gruppe der SILIC sind in folgender Tabelle zusammengefasst:

## Verschuldungsindikatoren der SILIC

	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990s
Brutto-Auslandverschuldung (Mrd US\$)	60	63	73	86	104	106	108	116
davon mittel-/langfristige Schulden des Staates * gegenüber Ge- schäftsbanken (Mrd US\$)	8	7	7	6	10	10	9	...
davon Anteil nicht-konzessioneller Darlehen ** (in %)	71	70	69	69	69	68	67	68
Zinsendienstquote *** (in %)	12	14	13	12	10	14	11	15
davon gg. Geschäftsbanken ****	5	5	3	3	2	3	3	...
Schuldendienstquote *** (in %)	23	29	30	31	22	27	23	28
davon gg. Geschäftsbanken ****	10	12	10	7	4	6	5	...
Währungsreserven (Mrd US\$)	3	4	4	4	4	4	5	5
Deckung der Güterimporte durch Währungsreserven (in Monaten)	1	2	2	2	2	2	2	2

\* staatlich und staatlich garantierte Schulden

\*\* als konzessionell gelten Darlehen mit einem Geschenkelement von 25%

\*\*\* effektiv bezahlte Verpflichtungen in % der Güter- und Dienstleistungsexporte

\*\*\*\* mittel-/langfristige, staatlich und staatlich garantierte Schuldverpflichtungen gg. Geschäftsbanken (Prozentpunkte der Quote)

Quelle: World Debt Tables, Weltbank

#### 4. Schuldenmanagement

Im Bereich des Schuldenmanagements haben die SILIC - neben unilateralen Schuldenstreichungen - nur im Bereich der Schulden gegenüber den bilateralen Gebern ("Pariser Club") mit den "Toronto-Bedingungen" gewisse Erleichterungen erhalten. Im Gegensatz zu den Entwicklungsländern mittleren Einkommens, welche vor allem Schulden gegenüber den Banken aufweisen und diesbezüglich entsprechende Um- und Entschuldungsabkommen aushandeln (dies im Rahmen des "Brady-Plan"), können die SILIC angesichts ihrer geringeren Verhandlungsmacht keine substantiellen Erleichterungen mit den kommerziellen Gläubigern erwarten. Oftmals werden angesichts der Schuldenbelastung Zahlungsrückstände gegenüber kommerziellen Gläubigern gebildet (nur im Bereich der mittel- bis langfristigen Schulden, da die kurzfristigen Handelskredite zur Aufrechterhaltung des Warenverkehrs mit dem Ausland weiter bedient werden).

## Beilage 7

Bisher durchgeführte und vorgesehene Entschuldungsaktionen unter der Aegide der IDA

Die untenstehende Tabelle gibt einen Ueberblick über die beiden bis anhin unter der Aegide der IDA durchgeführten Entschuldungsaktionen (Beitrag der Schweiz, Geber, Entschuldungsvolumen, Preis):

IDA-Entschuldungsaktionen						
Land			Niger	Mosambik	S U M M E	in %
Zeitpunkt Bundesratsbeschluss *			1990	1991		
Beitrag der Schweiz	(Mio SFr)		3.8	6.9	10.7	
Wichtigste Geber						
Schweiz	(Mio US\$)		3	4.5	7.5	16%
Niederlande	(Mio US\$)		-	2	2.0	4%
Schweden	(Mio US\$)		-	5.5	5.5	12%
Frankreich	(Mio US\$)		10	2	12.0	26%
IDA	(Mio US\$)		10	10	20.0	43%
Summe	(Mio US\$)		23	24	47.0	100%
potentielles Entschuldungsvolumen	(Mio US\$)		127	320	447	
davon Zinsrückstände	(Mio US\$)		16	103	119	
effektives Entschuldungsvolumen	(Mio US\$)		126	** ...	...	
effektives Entschuldungsvolumen	(in %)		99%	** ...	...	
Preis	(in %)		18%	** 10%		
Preis unter Einberechnung des Verzichts der Banken auf die Zinsrückstände	(in %)		16%	** 7%		

\* Auszahlung Niger erst 1991

\*\* Offerte an die Banken im November 1991 (Zahlen noch nicht bekannt oder indikativ)

Die IDA plant weitere Entschuldungsaktionen vor allem zugunsten der afrikanischen Entwicklungsländer, wobei mit einem Mitteleinsatz von insgesamt rund 420 Mio. US-Dollar ein Entschuldungsvolumen von 3,6 Mrd US-Dollar erreicht werden könnte. Die schweizerischen Leistungen von 20 Mio. Franken wurden indikativ vor allem unter dem Gesichtspunkt der geplanten Vorhaben der IDA, der vergangenen Beiträge der Schweiz an die IDA-Entschuldungsaktionen und dem Aspekt des "Burden sharing" festgesetzt.

## Gründe und Risiken der Beteiligung an der IDA-Entschuldungsfazität

Es spricht eine Reihe von ausreichenden Gründen für einen Beitrag an künftige Entschuldungsaktionen unter der Aegide der IDA:

- Gründe für die Beteiligung der Schweiz an Entschuldungsaktionen im Bereich der kommerziellen Bankschulden:
  - Es handelt sich um ärmere, hochverschuldete Entwicklungsländer, welche mehrheitlich in der Liste der für schweizerischen Entschuldungsmassnahmen in Frage kommenden Länder aufgeführt sind (vgl. Botschaft zur 700-Jahrfeier, Anhang 1).
  - Die Entwicklungsländer führen ein vom IMF, der Weltbank und verschiedenen bilateralen Gebern unterstütztes Stabilisierungs- und Anpassungsprogramm mit mittelfristiger Ausrichtung durch.
  - Die Entwicklungsländer führen ein umfassendes Schuldenmanagement durch, welches insbesondere Verhandlungen über Schuldenerleichterungen im Rahmen des "Pariser Club" beinhaltet.
  - Mittelfristig sind auch bessere Kreditkonditionen bei den kurzfristigen Handelsdarlehen zu erwarten, analoges gilt für den Investitionsbereich.
- Gründe für einen Beitrag der Schweiz an die Entschuldungsfazität der IDA:
  - Die IDA verfolgt im Bereich der Entschuldung die ähnlichen Ziele wie die Schweiz.
  - Die internationalen Entschuldungsaktionen mit der IDA werden in der Regel von anderen bilateralen Gebern unterstützt. Die Aktionen sind auf eine umfassende Entschuldung im Bereich der kommerziellen Bankschulden ausgelegt, wobei - im Gegensatz zu bilateralen Entschuldungsaktionen - eine beträchtliche Reduzierung der Schuldenbelastung erreicht werden kann; mittel- bis langfristig werden zudem signifikante Budget- und Devisenmittel frei.
  - Bei den IDA-Entschuldungsaktionen handelt es sich um Aktionen ähnlichen Typs, welche ein fallweises, jeweils alle Schritte einbeziehendes Vorgehen der Bundesverwaltung nicht rechtfertigen.
  - Die beantragten Mittel wären bei einzelnen Entschuldungsaktionen, welche teilweise sehr schnell ablaufen können, ohne administrative Verzögerungen verfügbar und den gegebenen Umständen kurzfristig und flexibel anpassbar.

- Der administrative Aufwand und die Kosten für die Schweiz (Anträge an den Bundesrat, Abkommen mit der IDA, etc.) und auch für die IDA können in Grenzen gehalten werden.

Zu den Risiken, welche besonders verfolgt werden, gehören:

- Politische und wirtschaftliche Turbulenzen in den Entwicklungsländern, welche zur Nicht-Einhaltung der mittelfristigen Anpassungsprogramme führen können und die positiven Auswirkungen der Entschuldungsaktionen zunichte machen.
- Auflösung der IDA-Entschuldungsfazität aufgrund der langwierigen Abwicklung von Entschuldungsaktionen (vor allem juristische Abklärungen) oder bei steigenden Misserfolgen in der Durchführung der mittelfristigen Anpassungsprogramme; der übriggebliebene Beitrag der Schweiz wird retourniert.

- 2. Juni 1991

Beilage 9

Basisdokumentation

Bundesbeitrags an das Projekt Nr. 2216.3 der Kommission  
wissenschaftlichen Forschung (KWF)

- Operational Guidelines and Procedures for the Use of Resources of the Debt Reduction Facility for IDA-only Countries, 19. Juli 1989, Weltbank

Aufgrund des Ergebnisses des Mitberichtsverfahrens und der Beratung wird

beschlossen:

1. Es wird folgender Bundesbeitrag gewährt:

Projekt 2216.3 / Prof. Walter Bratschi, ITH, Hochschule St. Gallen;  
Bundesbeitrag von Fr. 1'763'300.-, verteilt auf 3 Jahre, zu Lasten des  
Verpflichtungskredits für die CIB-Forschung (Nr. 0713,3600.004)

2. Die Bewilligung erfolgt unter den folgenden Bedingungen:

Projekt 2216.3  
Die an Projekt beteiligten Industriepartner erbringen nachweisbar Eigen-  
leistungen von Fr. 2'492'000.- an die Gesamtkosten des Projektes. Die  
Auszahlung der zweiten und dritten Jahrestranche wird vom Erreichen der  
"Checkpoints" nach einem, bzw. zwei Jahren abhängig gemacht.

3. Das EB wird beauftragt, mit den Projektpartnern einen entsprechenden  
- Vertrag abzuschliessen.

Für getragene Protokollierung:

*Alfred Schmitt*

Protokollierung an

Nr.	Nr.	Obj.	Anz.	Stufe
		EDN		
X		EDI	5	-
		EPO		
		EMO		
X		EFO	2	-
		EVD	4	-
		EVED		
		SK		
X		EAK	2	-
X		Fa-Da	2	-